

Sitzungsbericht

Nr. 109	Ausgegeben in Bonn am 9. Juni 1953	1953
---------	------------------------------------	------

109. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 5. Juni 1953 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Maier

Schriftführer: Senator Dr. Klein

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Maier, Ministerpräsident
Hohlwegler, Arbeitsminister

Bayern:

Dr. Oberländer, Staatssekretär
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Maag, Staatssekretär

Berlin:

(B) Dr. Klein, Senator

Bremen:

Wolters, Senator

Hamburg:

Prof. Dr. Schiller, Senator

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Albertz, Minister für Soziales
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Spiecker, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz
Dr. Peters, Ernährungsminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Dr. Nowack, Minister der Finanzen
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident
Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 271 B

Entwurf eines **Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953** (BR-Drucks. Nr. 219/53) 271 B

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 271 B
Wolters (Bremen) 271 C, 273 A
Dr. Wolff, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen 272 C, 273 B
Dr. Schiller (Hamburg) 273 C

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG 274 A

Annahme von Empfehlungen 274 A (D)

Entwurf eines **Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. 11. 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen** (BR-Drucks. Nr. 220/53) 274 A

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 274 A

Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG 274 B
Annahme einer Empfehlung 274 C

Entwurf eines **Gesetzes über die Ermächtigung der Bank deutscher Länder zur Einräumung eines Kredits an die Bundesrepublik Deutschland in Höhe eines Teils der an den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) zu leistenden Subskriptionszahlungen** (BR-Drucks. Nr. 223/53) 274 C

Dr. Ringelmann (Bayern),
Berichterstatter 274 C

Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG 275 A

Entwurf eines **Gesetzes über das Abkommen vom 1. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angele-**

- (A) **genheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben** (BR-Drucks. Nr. 222/53) 275 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 275 B
Beschlußfassung: Keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG 275 C
 Entwurf einer **Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Verwaltungsabgabe und Vorschußverpflichtung der Aussteller)** (BR-Drucks. Nr. 209/53) 275 C
 Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 275 C
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung von Änderungen 276 A
 Entwurf einer **Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (BR-Drucks. Nr. 218/53) 276 B
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 276 B
Beschlußfassung: Keine Einwendungen gem. § 4 des Zolltarifgesetzes unter der Voraussetzung, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 276 C
 Entwurf einer **Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 1/2%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft München** (BR-Drucks. Nr. 227/53) 276 C
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 276 D
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die Höhe des Anleihebetrages noch in die Bezeichnung der Verordnung aufgenommen wird 277 C
 Entwurf einer **Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Hypothekendarlehenpfandbriefe — Serie 11 — der Hannoverschen Landeskreditanstalt Hannover** (BR-Drucks. Nr. 228/53) 276 C
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 276 D
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die Höhe des Anleihebetrages noch in die Bezeichnung der Verordnung aufgenommen wird 277 C
 Entwurf einer **Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Kommunalschuldverschreibungen von 1953 der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale), München, in Höhe von 24 000 000 Deutsche Mark** (BR-Drucks. Nr. 229/53) 276 D
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 276 D
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 277 C
- Entwurf einer **Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Kommunalschuldverschreibungen von 1953 der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale), München, in Höhe von 300 000 Deutsche Mark** (BR-Drucks. Nr. 230/53) 276 D
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 276 D
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 277 C
 Entwurf einer **Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt München** (BR-Drucks. Nr. 231/53) 276 D
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 276 D
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die Höhe des Anleihebetrages noch in die Bezeichnung der Verordnung aufgenommen wird 277 C
 Entwurf einer **Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Landesbodenbriefe — Gruppe VIII — Reihe 6 — der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt München** (BR-Drucks. Nr. 236/53) 276 D
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 276 D
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die Höhe des Anleihebetrages noch in die Bezeichnung der Verordnung aufgenommen wird 277 C
 Entwurf eines **Gesetzes über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich** (BR-Drucks. Nr. 225/53) 277 C
 Dr. Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 277 C
 Dr. Ringelmann (Bayern) 278 A
Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 278 B
 Zustimmung zu einer Entschließung des Bundestages 278 B
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. Nr. —V—9/53) 278 B
Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abgesehen 278 C
- Entwurf einer **Verordnung über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstands-urkunden** (BR-Drucks. Nr. 224/53) 278 C
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 278 C
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 129 Abs. 1 GG 278 D

- (A) Entwurf der **Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz)** (BR-Drucks. Nr. 162/53) 278 D
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 278 D
 Beschlüßfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 2 GG 279 A
- Entwurf eines **Gesetzes betr. das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. 6. 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (Nr. 45)** (BR-Drucks. Nr. 232/53) 279 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 279 A
 Beschlüßfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG 279 B
- Bestellung eines Leiters des Stenographischen Dienstes anstelle des in den Ruhestand getretenen Oberregierungsrats Vossen** 279 C
 Beschlüßfassung: Zum Leiter des Stenographischen Dienstes wird Herr Dr. Kübel bestellt 279 C
- Entwurf einer **Verordnung über die Geltung des Heimarbeitsgesetzes im Land Berlin** (BR-Drucks. Nr. 233/53) 279 C
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 279 C
 Beschlüßfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 279 D
- Nächste Sitzung** 279 D

(B)

Die Sitzung wird um 10.04 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Maier, eröffnet.

Präsident **Dr. MAIER**: Meine Herren! Ich eröffne die 109. Sitzung des Bundesrates.

Der Sitzungsbericht über die letzte Sitzung liegt gedruckt vor. — Ich darf feststellen, daß keine Einwendungen erhoben werden. Damit ist der Sitzungsbericht genehmigt.

Von der Tagesordnung werden die Punkte 15 und 19 abgesetzt:

Entwurf einer Bestallungsordnung für Ärzte (BR-Drucks. Nr. 93/53),

Empfehlung des Agrarausschusses für ein Ersuchen an die Bundesregierung, von einer weiteren Liberalisierung auf dem Agrarsektor abzusehen (BR-Drucks. Nr. 217/53).

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (BR-Drucks. Nr. 219/53).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf, der uns vorliegt, enthält die Ausführungsbestimmungen zum Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953. Mehrere Ausschüsse des Bundesrats haben den Entwurf eingehend durchberaten. Die erarbeiteten

Änderungen bzw. Empfehlungen finden Sie in der (C) BR-Drucksache Nr. 219/1/53.

Der Finanzausschuß schlägt eine Reihe von Änderungen vor. Bei diesen handelt es sich in der Hauptsache um Wünsche des Landes Berlin.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß haben sich besonders eingehend mit der Frage der **Rembourskredite** beschäftigt. Beiden Ausschüssen hat eine Vorlage der Hansestadt Hamburg vorgelegen, die sich eingehend mit diesem Problem befaßt und die Sie als Anlage der genannten Drucksache vor sich haben. Der Rechtsausschuß des Bundesrats hat sich ebenfalls mit der Vorlage befaßt und eine größere Zahl von Anregungen für die zuständigen Bundesministerien erarbeitet. Die betreffenden Ministerien sind bereits in der Sitzung des Rechtsausschusses gebeten worden, die aufgeworfenen Fragen erneut zu überprüfen. Dies ist zugesagt worden, so daß es nicht notwendig ist, die Anregungen des Rechtsausschusses hier erneut zu erörtern.

Zusammenfassend darf ich Ihnen vorschlagen, nach Abstimmung über die in der genannten Drucksache enthaltenen Änderungen bzw. Empfehlungen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Für die Abstimmung schlage ich vor, zunächst über die Änderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses in BR-Drucks. Nr. 219/1/53 abzustimmen, sodann über den Entschließungsentwurf des Finanzausschusses.

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Rahmen der Beratung dieses Gesetzentwurfs spielt die Klärung der Frage der **Rembourschulden** eine nicht unbedeutende Rolle. Der Wirtschafts- und der Finanzausschuß haben sich mit dieser Frage sehr ausführlich befaßt. In Anwesenheit der Vertreter des Bundesfinanzministeriums ist versucht worden, diese nicht nur für einige Firmen der Hansestädte bedeutsame Frage im Rahmen des Ihnen vorliegenden Gesetzes zu klären. Der Wirtschaftsausschuß hat Ihnen zu diesem Punkt einen Entschließungsentwurf unter Ziff. III der BR-Drucks. Nr. 219/1/53 vorgelegt. (D)

Da sowohl die Beratungen im Wirtschaftsausschuß wie im Finanzausschuß erwiesen haben, daß die Problematik der Frage der Rembourskredite nicht im ganzen Umfange ihrer Tragweite bekannt ist, gestatten Sie mir einige kurze Bemerkungen zur Aufklärung dieses Problems. Das damalige Reichswirtschaftsministerium und die damalige Reichsbank haben in der Zeit vor dem Kriege die Importeure aus Handel und Industrie ganz allgemein darauf verwiesen, bei ihren Importen Remboursverpflichtungen im Rahmen des Stillhalteabkommens einzugehen, obwohl den Firmen damals durchweg genügend liquide Mittel zu einer Barzahlung zur Verfügung standen. Die Einfuhrgenehmigungen enthielten die feste Zusage, daß die Devisen bei Fälligkeit zur Verfügung gestellt werden könnten. Nur unter dem Zwang dieser Verhältnisse und im Vertrauen auf diese Zusage ist die hohe **Auslandsverschuldung der importierenden Industrie- und Handelsfirmen aus Rembourskrediten** zustande gekommen, bei der auf der Grundlage von Dreimonatsakzepten jedes langfristige Währungsrisiko für die Importeure aus-

(A) geschlossen war. Dies hat sich auch in der Regel glatt abgewickelt, bis der Krieg ausbrach. Diejenigen, deren Akzepte damals liefen, sind die Leidtragenden geworden. Sie mußten auf Anordnung der Reichsstellen ihre Waren nach den Bewirtschaftungsvorschriften gegen Reichsmark verkaufen. Die Reichsmarkbeträge konnten weder wertbeständig angelegt noch zur Abdeckung der Währungsverbindlichkeiten benutzt werden und wurden auch durch die Währungsreform abgewertet. Die Auslandswerte wurden entschädigungslos enteignet. Während des Krieges durch Vermittlung der Reichsbank zustande gekommene Kurssicherungsgeschäfte erwiesen sich nach dem Zusammenbruch als unwirksam. Alles in allem genommen, haben Eingriffe von hoher Hand die deutschen Importeure genötigt, bei ihren Importen Remboursverpflichtungen einzugehen, obwohl sie bar zahlen konnten und wollten, und sie hindert, diese Kredite bei Fälligkeit abzudecken. Das Londoner Schuldenabkommen — das ist der entscheidende Punkt — sieht vor, daß die deutschen Remboursschuldner ihren ausländischen Gläubigern grundsätzlich die volle Zahlung gewähren müssen. Damit müssen unsere Importeure also ihre Schulden noch einmal bezahlen, nachdem die zur Sicherung der Remboursschulden bei den Banken unterhaltenen Reichsmarkkonten der Währungsreform zum Opfer gefallen sind.

Meine Herren, es handelt sich hier um eine Frage, die für verschiedene **alteingesessene und angesehene Firmen** aus Industrie und Handel eine **Existenzfrage** ist. Auch Herr Präsident Abs hat des öfteren nachdrücklich betont, daß eine angemessene beschleunigte Regelung dieses Problems unerlässlich sei. Will man also ernste Zusammenbrüche bestrenommierter Häuser verhindern, auf die wir hinsichtlich des Ausbaus des deutschen Außenhandels unbedingt angewiesen sind, so müssen wir in kurzer Zeit zu einer Regelung dieses diffizilen Problems kommen.

(B) Der Wirtschaftsausschuß hat sich sehr eingehend damit befaßt, ob diese Frage in dem **Ausführungsgesetz zum Londoner Schuldenabkommen** behandelt werden müsse. Die Meinung des Wirtschaftsausschusses ging, wie sich aus dem Entschließungsentwurf ergibt, dahin, daß diese Schulden **im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs** geregelt werden müßten. Geschieht dies nicht, so besteht vor dem Ablauf der jetzigen Legislaturperiode des Bundestages keine Möglichkeit zu einer Regelung. Die Importeure müssen zahlen und sind dazu zu einem erheblichen Teil nicht in der Lage. Wir können es nicht auf uns nehmen, nur deshalb eine Reihe von Firmen — wie gesagt, nicht nur des Überseehandels, sondern auch besonders einiger industrieller Sparten — zusammenbrechen zu lassen, weil dieses Problem der Remboursschulden nicht mehr in dieser Legislaturperiode geregelt werden kann.

Wenn der Wirtschaftsausschuß in seiner Mehrheit trotzdem davon abgesehen hat, Ihnen einen förmlichen Ergänzungsvorschlag zu unterbreiten und sich auf den Entschließungsentwurf beschränkt hat, so nur deshalb, weil die Vorschläge des Landes Hamburg für einen erheblichen Teil der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses neu waren und sie deren Tragweite noch nicht in vollem Umfang übersehen zu können glaubten. Das Problem selbst muß aber im Rahmen des Ausführungs-

gesetzes zum Londoner Schuldenabkommen (C) noch vor Ablauf dieser Legislaturperiode des Bundestages angeschnitten und geregelt werden, wenn schwerer Schaden vermieden werden soll. Ich darf also besonders unterstreichen, daß es sich hier um eine Frage handelt, über die die beteiligten Wirtschaftskreise bereits seit über vier Jahren mit den Bundesministerien verhandeln. Auch die Vorschläge des Landes Hamburg sind bereits seit Monaten Gegenstand eingehender Erörterungen mit den Bundesinstanzen gewesen. Ich bin daher der festen Überzeugung, daß bei gutem Willen aller Beteiligten eine befriedigende und angemessene Regelung auf der Grundlage der Hamburger Vorschläge im Rahmen des Ausführungsgesetzes möglich sein wird.

Namens des Wirtschaftsausschusses möchte ich Sie daher bitten, der Empfehlung unter Ziff. III der BR-Drucks. Nr. 219/1/53 Ihre Zustimmung zu geben.

Dr. WOLFF, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen: Meine Herren! Die Bundesregierung hat die Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Ansprüche, die die Remboursschuldner erhoben haben, bereits anlässlich des Beschlusses geprüft, den der Bundesrat bei dem Zustimmungsgesetz zu dem Londoner Schuldenabkommen gefaßt hat. Die Bundesressorts sind zu dem Ergebnis gekommen, daß ein **Rechtsanspruch der Remboursschuldner** auf Ersatz ihrer angeblichen Schäden nicht besteht. Wir sind der Auffassung, daß die Voraussetzungen für eine Verpflichtung der Bundesregierung, Entschädigungen zu leisten, nicht gegeben sind. Ich habe bereits im Wirtschaftsausschuß des Bundesrats (D) darauf aufmerksam gemacht, daß lediglich **Billigkeitsmaßnahmen** in Frage kommen könnten, und zwar Ausgleichsforderungen für die Banken, soweit es sich um Zweitschuldner handelt, und ein Härteausgleich nach § 131 der Reichsabgabenordnung oder Härtebestimmungen nach dem Stillhalteabkommen für Direktschuldner. An dieser Auffassung hält die Bundesregierung fest. Das bedeutet nicht, daß die Frage nicht noch einmal geprüft werden kann und geprüft werden möge.

Wir sind aber im übrigen der Auffassung, daß die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs wegen seiner Eilbedürftigkeit nicht durch die Erörterungen über die Frage der Entschädigung der Remboursschuldner aufgehalten werden sollte. Die privaten Anleiheschuldner sind, wie sich aus der Anlage II zum Londoner Schuldenabkommen ergibt, gehalten, bis zum 30. Juni dieses Jahres den Gläubigern **Regelungsangebote** zu machen. Überdies ist die Bundesregierung der Auffassung, daß aus systematischen Gründen die Angelegenheit einer eventuellen Entschädigung der Remboursschuldner nicht in den Rahmen des Ausführungsgesetzes zu dem Londoner Schuldenabkommen gehört.

Wir bitten daher, die Empfehlung nicht in der Form anzunehmen, daß die Bundesregierung gezwungen ist, die Frage jetzt im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum Londoner Schuldenabkommen zu erörtern, sondern die Empfehlung so zu halten, daß das Ausführungsgesetz in seiner weiteren Behandlung von den parlamentarischen Instanzen nicht aufgehalten wird.

(A) **WOLTERS** (Bremen): Herr Präsident! Ich darf auf die Ausführungen des Vertreters des Bundesfinanzministeriums antworten. Wir haben uns im Wirtschaftsausschuß über diese Frage unterhalten. Wenn die Bundesregierung glaubt, daß dieses Gebiet nicht in das Ausführungsgesetz mit aufgenommen werden soll, um die beschleunigte Verabschiedung dieses Gesetzes nicht zu verhindern, dann widerspricht das eigentlich der Auffassung, die auch in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages geäußert wurde. Ich habe im Wirtschaftsausschuß Gelegenheit genommen, dem Vertreter des Bundesfinanzministeriums nachzuweisen, daß die zuständigen Ausschüsse des Bundestages bereit sind, die Frage der Remboursschulden im Rahmen dieses Gesetzes mitzuregulieren. Es besteht und bestand — ich kann das für den Wirtschaftsausschuß im vollen Umfang der Bedeutung dieser Worte sagen — kein Zweifel darüber, daß eine absolute **Notwendigkeit für eine materielle Klärung dieser Frage** vorliegt. Mir ist auch nicht bekannt, daß im Finanzausschuß des Bundesrats hinsichtlich der sachlichen Berechtigung der Ansprüche der Remboursschuldner irgendwelche Einwände erhoben wurden.

Die Hinweise, die der Vertreter des Bundesfinanzministeriums gemacht hat, stammen also ausschließlich aus seinem Hause, und ich kann sie zunächst nur als eine allgemeine belehrende Bemerkung über die Ansichten des Herrn Bundesfinanzministers hinnehmen. Tatsache ist aber, daß der Bundestag und die entscheidenden Gremien des Bundesrats auf dem Standpunkt stehen, daß die Dinge geregelt werden müssen.

(B) Wenn in dem Ausführungsgesetz zum Londoner Schuldenabkommen das Ziel verfolgt wird, die **Kreditfähigkeit des deutschen Auslandskaufmanns** im Ausland wiederherzustellen, dann gehört diese Frage in vollem Umfang dazu, und es ist unmöglich, den deutschen Auslandskaufmann und nicht nur diesen — ich darf immer wieder darauf hinweisen: es handelt sich nicht nur um ein Problem der Hansestädte, sondern der gesamten deutschen Außenhandelswirtschaft — auf eine Regelung zu vertragen, die günstigstenfalls in drei Vierteljahren oder in einem Jahr Platz greifen könnte. Wir können es uns bei der so schwachen Position unseres deutschen Außenhandels nicht gestatten, daß alteingesessene, seriöse Unternehmen wegen einer passiven Haltung der gesetzgebenden Körperschaften zusammenbrechen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie dringend, Ihre Bedenken zurückzustellen und der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

Dr. WOLFF, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen: Ich darf zunächst nur folgendes richtigstellen. Die **Rechtsauffassung**, die ich vorhin bekanntgegeben habe, ist nicht allein die des Bundesfinanzministeriums, sondern die **aller beteiligten Ressorts**, also der Bundesregierung. Ich darf außerdem nochmals darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz keine Verzögerung erleiden soll, nicht nur wegen der **Notwendigkeit der Innehaltung der Angebotsfrist**, die am 30. Juni dieses Jahres, wie ich schon sagte, abläuft, sondern auch wegen der Notwendigkeit, daß von der Bundesregierung alles getan werden muß, um die rascheste Ratifizierung des Londoner Schuldenabkommens zu ermöglichen.

Ich bitte also, jedenfalls keinen Beschluß zu fassen, der es notwendig macht, daß sich die Bundesregierung erneut mit dem Gesetzentwurf befassen müßte, sondern die Angelegenheit so zu behandeln, daß der Gesetzentwurf ohne weiteres an den Bundestag weitergeleitet werden kann. Diese meine Bitte bezieht sich auch auf die sonstigen Wünsche, die hinsichtlich der Änderung des Ausführungsgesetzes in einzelnen Ausschüssen des Bundesrates vorgetragen worden sind. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß die Bundesressorts, die an diesen Beratungen teilgenommen haben, sich bereiterklärt haben, diesen zum großen Teil redaktionellen Wünschen Rechnung zu tragen. Wir halten es daher nicht für notwendig, daß der Gesetzentwurf aus diesen Gründen, ebensowenig aber und erst recht nicht wegen der Angelegenheit der Remboursschuldner, an die Bundesregierung zurückverwiesen wird.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Nur eine kurze Erläuterung zu dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses. Dieser Vorschlag bedeutet nicht, daß heute die Zustimmung oder das Einverständnis des Bundesrats an die Voraussetzung geknüpft wird, die **Ergänzungsvorschläge von Hamburg** müßten unter allen Umständen eingearbeitet werden. Ein solcher bedingender Vorschlag ist nicht vom Wirtschaftsausschuß gemacht worden. Also eine Verzögerung tritt nicht ein, sondern der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses beinhaltet allein ein Ersuchen an die Bundesregierung, den als Anlage beigefügten Vorschlag zur Ergänzung des Gesetzentwurfs als Material an den Bundestag weiterzuleiten. Ich glaube, diesen weichen Vorschlag des Wirtschaftsausschusses könnte man befolgen. (D)

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wir kommen zur Abstimmung an Hand der BR-Drucks. Nr. 219/1/53. Unter Ziff. I sind die Änderungsanträge des Finanzausschusses enthalten. Unter Ziff. II folgt der Entschließungsentwurf des Finanzausschusses und unter Ziff. III der Entschließungsentwurf des Wirtschaftsausschusses. Ich glaube, es ist richtig, zunächst über die materiellen Änderungsanträge Beschluß zu fassen. So war doch der Vorschlag des Herrn Berichterstatters aufzufassen?

(Dr. Spiecker: Ich bitte, zunächst über die Entschließung des Wirtschaftsausschusses und dann über die des Finanzausschusses abstimmen zu lassen!)

Ich meine, wir sollten die Änderungsanträge des Finanzausschusses doch vorwegnehmen. — Wir stimmen also ab über die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses zu Ia, b und c. Wir können über sämtliche Punkte wohl gemeinsam abstimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich bitte diejenigen Herren, die den Anträgen des Finanzausschusses unter Ia, b und c zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zu den Entschließungsanträgen des Finanz- und des Wirtschaftsausschusses. Der des Wirtschaftsausschusses hat den Vorrang, weil er weitergeht. Ich bringe deshalb die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die für die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter III stimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minder-

(A) heit. Ich bitte nun die Herren, die der Empfehlung des Finanzausschusses beitreten wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zum **Gesetzentwurf zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden die soeben erwähnten Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.**

Außerdem hat der Bundesrat beschlossen, die soeben beschlossenen **Empfehlungen** an die Bundesregierung zu richten.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. 11. 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BR-Drucks. Nr. 220/53).

Dr. SPIECKER (Nordrh.-Westf.), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf, den wir jetzt beraten, enthält Bestimmungen über die Vorrechte und Befreiungen für zwischenstaatliche Organisationen und deren Vertreter. Im wesentlichen entsprechen die in diesem Entwurf niedergelegten Bestimmungen allgemeiner völkerrechtlicher Übung. Der Gesetzentwurf wurde zunächst von der Bundesregierung in unvollständiger Fassung übersandt; später ist eine ergänzte Neufassung übersandt worden, die Ihnen in BR-Drucks. Nr. 220/53 (neu) vorliegt.

Mehrere Ausschüsse des Bundesrats haben sich mit dem Gesetzentwurf befaßt. Vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, vom Finanzausschuß und vom Wirtschaftsausschuß sind keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben worden. Der Rechtsausschuß schlägt eine Änderung vor, die Sie in BR-Drucks. Nr. 220/1/53 unter I finden. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, eine Entschließung betreffend den für die Gemeinden und die Gemeindeverbände entstehenden Steuerausfall anzunehmen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, nach Abstimmung über die in BR-Drucks. Nr. 220/1/53 enthaltenen Änderungsvorschläge keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Es ist zunächst abzustimmen über die vom Rechtsausschuß unter Ziff. I der BR-Drucks. Nr. 220/1/53 beantragte Einfügung der Worte „mit Zustimmung des Bundesrats“. Wer für diesen Antrag stimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; er ist angenommen.

Unter Ziff. III hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten eine Empfehlung vorgeschlagen. Ich bitte diejenigen, die dieser Empfehlung zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Gesetzentwurf die soeben erwähnte **Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.**

Außerdem hat der Bundesrat **beschlossen**, die soeben angenommene **Empfehlung an die Bundesregierung** zu richten.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung der Bank deutscher Länder zur Einräumung eines Kredits an die Bundesrepublik Deutschland in Höhe eines Teils der an den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) zu leistenden Subskriptionszahlungen (BR-Drucks. Nr. 223/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Beitritt zum Internationalen Währungsfonds hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, einen Teil ihrer für den Fonds aufzubringenden Quote in Gold einzuzahlen. Kurz vor der Unterzeichnung des Abkommens hat die Bundesregierung bereits eine Goldzahlung von rund 139 Millionen DM an den Fonds entrichtet; der Rest der Quote wurde durch Hinterlegung einer auf DM lautenden Schuldurkunde bei der Bank deutscher Länder und zu einem geringen Betrag in DM einbezahlt.

Nach Art. V Abschnitt 7 des Abkommens ist jedes Mitgliedsland verpflichtet, jeweils am Ende eines Fondsgeschäftsjahres, d. h. am 30. April, gegen Gold oder konvertible Währung einen bestimmten Teil der Bestände des Fonds, soweit sie 75% der Quote des Mitgliedsstaats übersteigen, in seiner Währung zurückzukaufen. Die dem Fonds zur Verfügung gestellten DM-Beträge der Bundesregierung belaufen sich auf 1247,4 Millionen DM oder 90% der auf 330 Millionen Dollar festgesetzten Quote der Deutschen Bundesrepublik. Die Bundesregierung muß sonach 15% dieser Quote — 49,5 Millionen Dollar aus den Beständen des Internationalen Währungsfonds zurückerwerben. Für den Erwerb des hierfür von der Bundesrepublik an den Fonds abzuliefernden Goldes werden rund 208 Millionen DM benötigt. Dieser Betrag muß im Kreditweg aufgebracht werden. Durch das vorliegende Gesetz soll die Bank deutscher Länder ermächtigt werden, der Bundesrepublik einen Kredit in dieser Höhe einzuräumen, weil im Rahmen des Ordentlichen Bundeshaushalts Mittel in diesem Umfang nicht bereitgestellt werden können.

Das Gesetz vom 28. Juli 1952 hat zwar den Bundesminister der Finanzen bereits zur Aufnahme eines Kredits von insgesamt 2772 Millionen DM ermächtigt. Da dieser Betrag die nunmehr benötigten 208 Millionen DM in sich schließt, bedeutet die Beschaffung dieser 208 Millionen für die Bundesrepublik keine neue Kreditaufnahme, wohl aber bedarf die Bank deutscher Länder, die durch das Beitrittsgesetz zur Einräumung eines bereits in Anspruch genommenen Kredits an die Bundesregierung von 184 Millionen DM ermächtigt ist, einer gesetzlichen Ermächtigung, der Bundesrepublik diese weiteren 208 Millionen DM kreditweise zur Verfügung zu stellen.

Der Finanz- und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 223/1/53 die Änderung, die auf eine Anregung der Bank deutscher Länder zurückgeht. Danach soll der einschränkende Hinweis auf Ziff. 7 des Art. V ent-

(A) fallen. Damit wird die Kreditermächtigung allgemein auch auf den weiteren Fall des Art. V des Abkommens ausgedehnt, daß ein anderes Mitglied des Fonds von diesem etwa Deutsche Mark zu erwerben wünscht. Bedenken hiergegen sind von der Bundesregierung nicht erhoben worden. Im übrigen schlagen der Finanz- und der Wirtschaftsausschuß vor, gegen den Gesetzentwurf keine weiteren Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung an Hand der BR-Drucks. Nr. 223/1/53. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß haben gemeinschaftlich eine Änderung vorgeschlagen. Ich darf über sie abstimmen lassen. Wer für diesen Antrag des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses ist, bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gem. Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung der Bank deutscher Länder zur Einräumung eines Kredits an die Bundesrepublik Deutschland in Höhe eines Teils der an den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) zu leistenden Subskriptionszahlungen die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 1. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben** (BR-Drucks. Nr. 222/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Bereinigungsgesetz für Deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 sieht für deutsche Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten, ein Bereinigungsverfahren entsprechend der deutschen Wertpapierbereinigung vor. Das Gesetz bezieht sich vorwiegend auf in den Vereinigten Staaten begebene deutsche Schuldverschreibungen — sogenannte Dollarbonds. Das Bereinigungsverfahren kann in diesen Fällen naturgemäß nur dann reibungslos durchgeführt werden, wenn die amerikanischen Wertpapierbesitzer ebenfalls gehalten sind, die Bestimmungen des Bereinigungsgesetzes zu beachten. Das Abkommen vom 1. April 1953 dient diesem Zweck.

Das dazu vorgelegte Ratifizierungsgesetz ist vom deutschen Standpunkt aus gesehen im Art. II von besonderem Interesse. Dieser Artikel besagt, daß die in Frage stehenden Wertpapiere nicht eingeklagt werden können, sofern sie nicht von der Wertpapierbereinigungsstelle in den Vereinigten Staaten oder von den hierfür zuständigen Stellen in der Bundesrepublik anerkannt worden sind.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß haben die Vorlage beraten; beide Ausschüsse schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. — Ich darf feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen worden ist. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 1. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben, keine Einwendungen zu erheben. (C)

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Verwaltungsabgabe und Vorschußverpflichtung der Aussteller) (BR-Drucks. Nr. 209/53).

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Schuldverschreibungen deutscher Aussteller auf ausländische Währung sind in Deutschland durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse in ähnlicher Weise betroffen worden wie andere Wertpapiere. Ihre Bereinigung sollte ursprünglich im Rahmen der allgemeinen Wertpapierbereinigung geregelt werden, ist dann aber wegen der tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten im Wertpapierbereinigungsgesetz vom 19. August 1949 einem besonderen Gesetz vorbehalten worden. Das unter dem 25. August 1952 ergangene Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds hat in erster Linie die Aufgabe, klarzustellen, welche Schuldverschreibungen auf ausländische Währung, die sich noch im Verkehr befinden, als rechtmäßiger Umlauf anzusehen sind und daher unter Ausschluß der übrigen Schuldverschreibungen gegen den Aussteller geltend gemacht werden können. Es soll ferner, soweit möglich, die Rechte der früheren Inhaber von Schuldverschreibungen, die ihre Stücke durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse eingebüßt haben, wiederherstellen oder ihre Wiederherstellung vorbereiten. (D)

Bei der Durchführung des Bereinigungsgesetzes werden der öffentlichen Hand erhebliche Kosten erwachsen. Zur Entlastung der Allgemeinheit sollen die Aussteller von Auslandsbonds, in deren Interesse das Bereinigungsverfahren ja weitgehend liegt, einen Teil dieser Kosten übernehmen. Nach § 64 Abs. 1 des Bereinigungsgesetzes haben deshalb die Aussteller von Auslandsbonds als Beitrag zu den Kosten, die durch die Durchführung des Gesetzes entstehen, eine angemessene Verwaltungsabgabe zu zahlen. Da sich die endgültige Höhe dieser Kosten zur Zeit noch nicht überschauen läßt, sollen zunächst die Kosten berücksichtigt werden, die voraussichtlich bis zum 31. März 1954 entstehen. Wegen der Einzelheiten der Berechnung erlaube ich mir auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 209/53 Bezug zu nehmen.

Nach § 63 Abs. 5 und 6 des Bereinigungsgesetzes können die zuständigen Auslandsbevollmächtigten Zahlungen, zu denen der Aussteller gegenüber den Anmeldern sowie den Treuhändern und Zahlungsagenten verpflichtet ist, für Rechnung des Ausstellers leisten und von dem Aussteller zu diesem Zweck angemessene Vorschüsse fordern. Nach den Verhandlungen, die mit Vertretern ausländischer Gläubigervereinigungen über die Durch-

(A) führung des Bereinigungsverfahrens geführt worden sind, ist anzunehmen, daß den Anmeldern bei jeder Einzelanmeldung **erstattungspflichtige Aufwendungen mindestens in Höhe von 5 vom Tausend des Nennbetrages** entstehen werden. Dieser Satz ist mithin in § 5 des vorliegenden Entwurfs einer Durchführungsverordnung vorgesehen.

Die Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds stützt sich auf Ermächtigungen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 28. Mai mit dem Entwurf der Durchführungsverordnung befaßt und schlägt vor, der Durchführungsverordnung zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. — Es liegt ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in BR-Drucks. Nr. 209/1/53 vor. Ich nehme an, daß wir über Ziff. 1 und Ziff. 2 gemeinschaftlich abstimmen können. — Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Verwaltungsabgabe und Vorschußverpflichtung der Aussteller) nebst Berechnungsunterlagen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf einer Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (BR-Drucks. Nr. 218/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch Gesetz vom 20. April 1953 wurde die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung gewisse Zolltarife aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl neu festzusetzen; sie ist verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung die verfahrensmäßige Behandlung nach § 4 des Zolltarifgesetzes herbeizuführen. Die vorliegende, bereits am 24. April 1953 veröffentlichte Verordnung regelt die wegen der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes für Eisen und Stahl erforderlichen Zolländerungen. Durch die nachträgliche Zuleitung der Verordnung an den Bundesrat und Bundestag wird den Verfahrensbestimmungen nach § 4 des Zolltarifgesetzes genügt.

Der Finanzausschuß hat Einwendungen gegen die Zolländerungen nicht erhoben. Dagegen empfiehlt der Wirtschaftsausschuß Änderungen unter Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 218/1/53. Gewisse Waren, die aus Ländern ausserhalb der Montanunion besser oder billiger bezogen werden können, sollen zollfrei eingeführt werden, um die auf diese Einfuhren angewiesenen Industriezweige gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig erhalten zu können. Hierbei handelt es sich vor allem um Betriebe der Schiffbau- und der Konservenindustrie. Der Finanzausschuß, für den ich als Berichterstatter spreche, hat sich mit diesen Änderungsvorschlägen des Wirtschaftsausschusses nicht mehr

befassen können. Er empfiehlt im übrigen, Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf nicht zu erheben. (C)

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf deshalb zunächst über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen, die diesem Änderungsantrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Es ist entsprechend beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes **beschlossen**, gegen den Entwurf einer Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl **keine Bedenken zu erheben, sofern die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden**.

Ich rufe jetzt auf die Punkte 7 bis 12 der Tagesordnung, die gleichartige Materien betreffen:

7. Entwurf einer **Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 1/2%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft München** (BR-Drucks. Nr. 227/53).

8. Entwurf einer **Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Hypothekendarlehen - Serie 11 - der Hannoverschen Landeskreditanstalt Hannover** (BR-Drucks. Nr. 228/53)

9. Entwurf einer **Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Kommunalschuldverschreibungen von 1953 der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale), München, in Höhe von 24 000 000 Deutsche Mark** (BR-Drucks. Nr. 229/53) (D)

10. Entwurf einer **Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Kommunalschuldverschreibungen von 1953 der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale), München, in Höhe von 300 000 Deutsche Mark** (BR-Drucks. Nr. 230/53)

11. Entwurf einer **Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt München** (BR-Drucks. Nr. 231/53)

12. Entwurf einer **Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Landesbodenbriefe - Gruppe VIII - Reihe 6 - der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt München** (BR-Drucks. Nr. 236/53).

Der Bericht wird gleichzeitig für die Punkte 7 bis 12 erstattet.

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zusammenfassend zu den Verordnungsentwürfen folgen-

(A) des bemerken. Es handelt sich um Anleihen der Rhein-Main-Donau-AG in München, der Hannoverschen Landeskreditanstalt in Hannover, der Bayerischen Gemeindebank in München, der Stadt München selbst und schließlich der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt München, die, soweit die Zinsen in Frage kommen, steuerfrei gestellt werden sollen. Dies ist nach § 3a Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes bei nach dem 31. März 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren möglich, wenn der Verwendungszweck des Erlöses nach Anhörung des Ausschusses für Kapitalverkehr durch Rechtsverordnung als besonders förderungswürdig anerkannt ist.

Weder der **Verwendungszweck** noch die **Bedingungen** noch die **Höhe des jeweiligen Anleihebetrages** sind aus den Ihnen vorliegenden Verordnungen in allen Fällen zu ermitteln. Der Finanzausschuß ist deshalb der Ansicht, daß die Angaben über die Höhe des Anleihebetrages in die Bezeichnung der Verordnung gehören. Angaben über die Anleihebedingungen und über den Verwendungszweck sowie über die Stellungnahme des Ausschusses für Kapitalverkehr sind hingegen nach Auffassung des Finanzausschusses entweder in die Begründung der Verordnung oder in das Anschreiben des Herrn Bundeskanzlers, mit dem die Verordnung dem Bundesrat zugeleitet wird, aufzunehmen. Mit dem Bundesfinanzministerium wurde vereinbart, daß in Zukunft so verfahren werden soll. Die vorliegenden Verordnungen sollen, soweit aus ihren Bezeichnungen die Höhe des Anleihebetrages nicht entnommen werden kann, durch die Bundesregierung noch entsprechend ergänzt werden.

(B) Ich möchte die Einzelheiten für die verschiedenen Anleihen nicht im Detail vortragen, sondern glaube, mich auf die Bemerkung beschränken zu können, daß der **Verwendungszweck** der Anleihen in allen Fällen mit gutem Gewissen als **förderungswürdig** erklärt werden kann. Die Anleihen dienen vorwiegend dem sozialen Wohnungsbau, landwirtschaftlichen Meliorationen und landwirtschaftlicher Wasserversorgung sowie im Falle der Rhein-Main-Donau-Anleihe dem weiteren Ausbau des Binnenschiffahrtswegs.

Der Finanzausschuß empfiehlt, die Zustimmung zu erteilen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bezeichnungen der Verordnungen, wie soeben ausgeführt, entsprechend ergänzt werden.

Präsident **Dr. MAIER**: Keine Wortmeldungen! Ich glaube, wir können so verfahren, daß wir über die Verordnungen unter Punkt 7 und 8 gemeinsam abstimmen. — Bei Punkt 7 und 8 geht der Antrag dahin, mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Höhe des Anleihebetrages noch in die Bezeichnung der Verordnung aufgenommen wird. Ich bitte diejenigen, die mit dieser Maßgabe zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Über die Verordnungen unter Punkt 9 und 10 kann ebenfalls gemeinsam abgestimmt werden. Hier sind die Anleihebeträge in die Bezeichnung der Verordnung bereits aufgenommen, so daß eine Änderung nicht notwendig ist. Ich bitte diejenigen Herren, die diesen beiden Verordnungen zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Bei Punkt 11 und 12 muß die Höhe des Anleihebetrages wie bei Punkt 7 und 8 aufgenommen

werden. Ich bitte diejenigen Herren, die diese beiden Verordnungen mit der entsprechenden Änderung annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen! (C)

Damit hat der Bundesrat **sämtlichen Verordnungsentwürfen zugestimmt**, den unter **Punkt 7, 8, 11 und 12 mit der Maßgabe, daß die Höhe des Anleihebetrags in die Bezeichnung der Verordnung aufgenommen wird.**

Wir kommen nun zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich (BR-Drucks. Nr. 225/53).

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Entwurf eines Gesetzes über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich war der Bundesrat im ersten Durchgang in seiner 88. Sitzung vom 4. Juli 1952 befaßt. Er hat damals beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundestag hat das Gesetz am 12. Mai 1953 angenommen. Der verabschiedete Text hat gegenüber dem vom Bundesrat im ersten Durchgang behandelten Entwurf einen Zusatz erfahren. Der Bundestag hat nicht nur dem Auslieferungsvertrag, sondern auch einem zusätzlichen **Briefwechsel zwischen dem Geschäftsträger der Bundesrepublik Deutschland und dem französischen Außenminister** vom 28./29. November 1952 zugestimmt. Dieser Briefwechsel zielt darauf ab, den räumlichen Geltungsbereich des Auslieferungsvertrages auf Berlin auszudehnen. Die Einbeziehung Berlins in das Vertragswerk entspricht einem beiderseitigen Bedürfnis und begegnet nach der Auffassung des Rechtsausschusses keinen Bedenken. Wie die Alliierte Kommandantur in Berlin in einer Erklärung vom 19. Dezember 1952 mitgeteilt hat, ist sie bereit, das Auslieferungsverfahren zwischen Berlin und Frankreich nach dem Auslieferungsvertrag vom 29. November 1951 zu behandeln. (D)

Namens des Rechtsausschusses darf ich Ihnen daher vorschlagen, von dem Recht nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Die Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit des Ratifikationsgesetzes** hat der Bundesrat bereits am 4. Juni 1952 in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Rechtsausschusses — gegen den Ausschuß für Innere Angelegenheiten — verneint. Zu einer anderen rechtlichen Beurteilung besteht nach der Ansicht des Rechtsausschusses auch heute kein Anlaß.

Zugleich mit der Verabschiedung des Ratifikationsgesetzes hat der Bundestag folgende **EntschlieÙung** gefaßt:

Die Bundesregierung wird ersucht, die Arbeiten des Europarates und seiner Kommissionen zur Herbeiführung einer europäischen Auslieferungskonvention mit aller Entschiedenheit zu fördern.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Vollversammlung, sich dieser EntschlieÙung des Bundestages anzuschließen.

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens der bayerischen Landesregierung zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich folgende Erklärung abzugeben:

Bayern hat gegen den Entwurf eines Gesetzes über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich BR-Drucks. Nr. 225/53 keine sachlichen oder rechtlichen Bedenken und stimmt daher der Empfehlung des Rechtsausschusses, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, zu. Bayern ist jedoch der Auffassung, daß der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrats bedarf und daß daher die Beschlußfassung des Bundesrats dahin gehen sollte, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Die **Zustimmungsbedürftigkeit** ergibt sich aus Art. 84 Abs. 1 GG, da der Auslieferungsvertrag, der durch das Ratifikationsgesetz innerdeutsches Recht wird, Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren der landeseigenen Verwaltung enthält. An der Ausführung des Vertrags wirken nicht nur die Dienststellen der auswärtigen Verwaltung des Bundes, sondern auch die Justizbehörden der Länder mit. Hierzu darf auf die Begründung zu Art. 8 des Vertrags verwiesen werden, in der ausdrücklich festgestellt ist, daß der Geschäftsweg im Auslieferungsverkehr nicht allgemein der diplomatische Weg ist, sondern daß auch der unmittelbare Verkehr zwischen den zuständigen Justizbehörden zugelassen ist. Außerdem ist die auswärtige Verwaltung des Bundes in allen Fällen auf das Tätigwerden der Landesjustizverwaltungen angewiesen.

(B) Die besonderen in den Artikeln 8 bis 14 des Vertrages enthaltenen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren richten sich daher nicht nur an die Behörden des Bundes, sondern auch an die Justizbehörden der Länder und stellen insoweit Regelungen nach Art. 84 Abs. 1 GG dar, die nur mit Zustimmung des Bundesrats getroffen werden können.

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Es wird beantragt, sich der Entschließung des Bundestags anzuschließen. Ich nehme an, daß Sie diesem Vorschlag zustimmen. —

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und sich der folgenden Entschließung des Bundestages anzuschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, die Arbeit des Europarats und seiner Kommissionen zur Herbeiführung einer europäischen Auslieferungskonvention mit aller Entschiedenheit zu fördern.

Wir kommen nun zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. -V-9/53).

In diesem Fall kann wohl von einer Berichterstattung abgesehen werden. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor-

dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der BR-Drucks. Nr. -V-9/53 a) bis b) bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**. Diese Feststellung begegnet keinem Widerspruch.

Ich rufe nun auf Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden (BR-Drucks. Nr. 224/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich im vorliegenden Fall um den Entwurf einer Verordnung über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden. Diese Vereinbarung ist auf eine Anregung des Eidgenössischen Amtes für den Zivildienst und die Befürwortung durch die Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer zurückzuführen und soll die geschäftlichen Beziehungen zwischen den Standesbeamten der Bundesrepublik und der Schweiz erleichtern.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, dem Entwurf gemäß Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. — Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Entwurf einer Verordnung über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden gemäß Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) (BR-Drucks. Nr. 162/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kriegsgräbergesetz.

In den in der BR-Drucks. Nr. 162/1/53 niedergelegten Empfehlungen wird vorgeschlagen, nachdem der Entwurf durch eine besonders eingesetzte Kommission eingehend beraten wurde, den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zuzustimmen. Diese sollen die praktische Durchführung des Gesetzes hinsichtlich der Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber und der kostenmäßigen Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern erleichtern. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen daher, die vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen und im übrigen dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(A) Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung an Hand der BR-Drucks. Nr. 162/1/53. Ich schlage vor, über diese Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten en bloc abzustimmen.

(Zustimmung.)

Dieser Vorschlag begegnet keinem Widerspruch. Ich bitte diejenigen, die den Anträgen in BR-Drucks. Nr. 162/1/53 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem **Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber** (Kriegsgräbergesetz) die **empfohlenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betr. das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. 6. 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (Nr. 45) (BR-Drucks. Nr. 232/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich hier um den Entwurf eines Gesetzes betr. das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. 6. 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art.

(B) Im Übereinkommen Nr. 45 ist das generelle Verbot der Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art geregelt worden. Die Bundesrepublik hat bereits entsprechende Vorschriften für erwachsene weibliche Personen durch § 16 der Arbeitszeitordnung und für jugendliche weibliche Personen durch Nr. 52 der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz erlassen, so daß von seiten des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik keine sachlichen Bedenken gegen die Ratifizierung des Übereinkommens erhoben werden.

Der Ausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, lediglich eine **formelle Änderung der Berlin-Klausel**, wie sie in der BR-Drucks. Nr. 232/1/53 enthalten ist, vorzuschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. — Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Änderungsantrag betreffend die Berlin-Klausel auf BR-Drucks. Nr. 232/1/53 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf eines Gesetzes betr. das Übereinkommen der**

Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (Nr. 45) die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben. (C)

Wir kommen nun zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Bestellung eines Leiters des Stenographischen Dienstes an Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberregierungsrats Vossen.

Ich schlage hierzu nach Anhörung des Ständigen Beirats vor, Herrn Dr. Kübel an Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberregierungsrats Vossen die Leitung des Stenographischen Dienstes beim Bundesrat zu übertragen und seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis unter Ernennung zum Oberregierungsrat zuzustimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Es folgt nun der im Nachtrag der Tagesordnung enthaltene Punkt 21:

Entwurf einer Verordnung über die Geltung des Heimarbeitsgesetzes im Land Berlin (BR-Drucks. Nr. 233/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Heimarbeitsgesetz des Bundes vom 14. 3. 1951 hatte ursprünglich keine **Berlin-Klausel**. Berlin hat aber in seinem Streben, möglichst alle Bundesbestimmungen zu übernehmen, dieses Gesetz auch ohne Berlin-Klausel bei sich übernommen. Es ist notwendig, nachträglich eine Berlin-Klausel in dieses Gesetz einzufügen, (D) damit die Verzahnung zwischen dem Berliner Gesetz und dem Bundesgesetz geschaffen wird. Gemäß § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes ist eine solche Maßnahme möglich. Die Verordnung dient also dazu, die Berlin-Klausel nachzuholen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Ihnen, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. — Ich darf feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters der Bundesrat **beschlossen hat, der Verordnung über die Geltung des Heimarbeitsgesetzes im Land Berlin gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen**.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am Freitag, dem 19. Juni 1953, vormittags 10 Uhr, statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 11,01 Uhr.)